

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GINZINGER ELECTRONIC SYSTEMS GMBH FÜR DIE ABWICKLUNG VON ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

STAND: JULI 2024

1 / PRÄAMBEL

1.1 / Die Ginzinger electronic systems GmbH, A-4952 Weng im Innkreis, Gewerbegebiet Pirath 16, FN 364958d, als Auftragnehmerin (AN) ist ein spezialisiertes Unternehmen auf dem Gebiet der Elektronik Hard- und Softwareentwicklung und führt innovative Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf technisch wissenschaftlichem Niveau durch. Die AN übernimmt Entwicklungsarbeiten für den Auftraggeber (AG) in dessen Geschäftsfeldern. Die AN und der AG sind selbstständige Unternehmen und bleiben dies auch weiterhin ungeachtet der gegenständlichen Kooperation.

1.2 / Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rahmenbedingungen für die Vergabe und Durchführung von Entwicklungsdienstleistungen zwischen AG und AN und bilden gleichzeitig die Grundlage für Angebot, Entwicklungsauftrag und Auftragsbestätigung.

1.3 / Die konkreten Entwicklungsdienstleistungen werden dem AG von der AN schriftlich angeboten. In Folge des durch den AG an die AN erteilten Entwicklungsauftrages ergeht seitens der AN die Auftragsbestätigung. Dieser gesamte Vorgang unterliegt den gegenständlichen AGB.

1.4 / Diese AGB gelten auch für sämtliche künftige, derartige Geschäfte, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall gesondert zu vereinbaren ist. Der Auftraggeber erklärt sich damit bei Auftragserteilung ausdrücklich damit einverstanden. Widerspricht der Auftraggeber dem nicht binnen 3 Tagen schriftlich gilt der Auftrag unter diesen Bedingungen als vom Auftraggeber akzeptiert und erteilt.

1.5 / Für den Fall, dass zwischen den Vertragsparteien Widersprüche auftreten, gelten in folgender Reihenfolge:

- a / Auftragsbestätigung
- b / Angebot

- c / Allgemeine Lieferbedingungen von GINZINGER
- d / FEEL-Lieferbedingungen Stand Mai 2024
- e / dispositives österreichisches Vertragsrecht.

2 / DURCHFÜHRUNG DER ENTWICKLUNGSDIENSTLEISTUNG

2.1 / Die Abwicklung des Entwicklungsauftrages hat ausschließlich auf Basis der Leistungsspezifikation in der jeweils von der AN versionierten Fassung zu erfolgen.

2.2 / AN und AG haben einander binnen 14 Tagen nach Auftragsbestätigung schriftlich jeweils einen kaufmännischen Ansprechpartner (zuständig für Vertragsangelegenheiten, Kosten und Zahlingswesen) sowie einen technischen Ansprechpartner (technische Fragen und Projektleitung) bekanntzugeben. Änderungen sind umgehend schriftlich bekanntzugeben.

2.3 / Die technischen Ansprechpartner werden im Rahmen des konkreten Entwicklungsauftrags schriftliche Terminvereinbarungen festlegen. Änderungen sind umgehend schriftlich bekanntzugeben.

2.4 / Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass die der AN vom AG überlassenen Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel im Zuge der Entwicklungsarbeit modifiziert, beschädigt oder zerstört werden können. Die AN hat keinerlei Ersatz zu leisten.

2.5 / Muster, welche dem AG von der AN im Zuge der Erbringung der Entwicklungsdienstleistung übergeben werden, sind keine qualitätsgesicherten Serienprodukte. Sie können ungetestet und manuell modifiziert sein. Sie haben nicht den geforderten Spezifikationen zu entsprechen und sind nicht für den

Einsatz in Serienprodukten des AG geeignet. Sie sind von Garantie- und Haftungsbestimmungen ausgenommen.

2.6 / Die Entwicklungsdienstleistungen werden von der AN am Ort ihrer Betriebsstätte erbracht.

2.7 / Änderungswünsche, die den ursprünglich beauftragten Umfang (Kosten, Termine, Qualität) verändern, werden dem AG von der AN schriftlich angeboten. Die Umsetzung erfolgt nach Beauftragung.

2.8 / Der Dokumentationsumfang des Ergebnisses der Entwicklungsleistung wird gemeinsam von den Parteien schriftlich festgelegt.

2.9 / Die AN ist berechtigt, zur Erfüllung der auftragsgemäßen Entwicklungsdienstleistung Teilaufträge an Dritte zu vergeben.

3 / NUTZUNGSUMFANG

3.1 Die Nutzung berechtigt den AG, die Entwicklungsdienstleistung auszuführen bzw. anzuwenden, zu analysieren, an die eigenen Bedürfnisse anzupassen und sie weiterzugeben, selbst in veränderter Form. Dies gilt ausdrücklich auch für Entwicklungsdienstleistungen, die urheberrechtlich für die AN geschützt sind.

4 / ABNAHME UND VERGÜTUNG

4.1 / Abnahme der Entwicklungsdienstleistung

Die AN wird den AG von der auftragsgemäßen Erfüllung der Entwicklungsdienstleistung unterrichten. Vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung gilt die Übergabe durch die AN bzw. Übernahme durch den AG als erfolgt und gelten ab diesem Zeitpunkt sämtliche Leistungen der AN als erbracht und der Auftrag als erfüllt. Eine allfällige frühere tatsächliche Abnahme durch den AG ist schriftlich festzuhalten. Sämtliche nach diesem Zeitraum zu erbringenden

Dienstleistungen gelten als Support- bzw. Wartungsdienstleistungen. Diese sind nicht Teil der Entwicklungsdienstleistung und daher in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

4.2 / Abnahme sonstiger Leistungen und Services

Die AN wird den AG von der auftragsgemäßen Erfüllung informieren. Die Abnahme durch den AG ist schriftlich festzuhalten. Erfolgt trotz schriftlicher Aufforderung der AN keine Abnahme durch den AG, gilt die Leistung/der Service vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung als abgenommen.

4.3 / Vergütung

Die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Entwicklungsdienstleistung auflaufenden Kosten, die Kosten der Dokumentation, Reproduktion, Versand, Support, kundenspezifische Weiter- bzw. Auftragsentwicklung, Wartung, Beratung und Schulung, udgl. sind jedenfalls angemessen zu vergüten. Nutzungs- bzw. Lizenzgebühren werden gesondert bekanntgegeben.

4.4 / Die Rechnungslegung wird durch die Abnahme der Entwicklungsdienstleistung sowie der sonstigen Leistungen bzw. Services ausgelöst.

5 / SCHUTZRECHTE

5.1 / Vorbehalt des Übergangs der Schutzrechte

Schutzrechte an den Ergebnissen der beauftragten Entwicklungsleistung gehen mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Erbringung der Entwicklungsdienstleistung auf den AG über bzw. wird ihm zu diesem Zeitpunkt die Werknutzungsbewilligung oder das Werknutzungsrecht eingeräumt.

5.2 / Nachnutzung

Die AN erhält das Recht zur freien Nachnutzung der Entwicklungsdienstleistung. Der AG erklärt sich zudem ausdrücklich damit einverstanden, dass die AN

berechtigt ist, Codes und Hardwarekomponenten, die im Rahmen der Erbringung der gegenständlichen Entwicklungsdienstleistung hervorgebracht oder verwendet werden, in anderen Projekten, an denen der AG selbst nicht beteiligt ist, zu verwenden.

5.3 / Allfällige abweichende Vereinbarungen in Bezug auf Schutzrechte erfolgen gesondert.

6 / GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

6.1 / Die AN gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

6.2 / In Anbetracht des ständigen und raschen technischen Fortschritts gilt ab Übergabe bzw. Übernahme eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Für Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 4 Wochen. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren jedenfalls binnen 6 Monaten ab fristgerechter Rüge.

6.3 / Erkennbare Mängel oder fehlende Umfänge sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluss unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Beginn der Gewährleistungsfrist, verdeckte Mängel binnen 8 Tagen nach ihrem Entdecken, bei der AN einlangend mittels eingeschriebenen Briefes unter sofortiger Einstellung einer allfälligen Bearbeitung zu rügen, ansonsten die Leistung als vorbehaltlos, ordnungsgemäß und mangelfrei übernommen gilt.

6.4 / Sind bei Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten Geräte, Materialien oder sonstige Gegenstände von Dritten (Fremderzeugnisse) verwendet worden und beruht ein Mangel des an den AG übergebenen Forschungs- und Entwicklungserzeugnisses auf der Fehlerhaftigkeit dieser Fremderzeugnisse, tritt die AN die Ansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, auf Wunsch an den AG ab.

6.5 / Die Haftung der AN, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Vertragsverletzungen oder aus Delikt wird auf Fälle von grobem Verschulden beschränkt.

6.6 / Regressforderungen im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der AN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

6.7 / Es steht in der Verantwortung des AG, zu überprüfen, ob seine Nutzung in Schutzrechte Dritter eingreift. Der AG stellt die AN von Schadenersatz-, Bereicherungs- sowie sämtlichen anderen Ansprüchen frei, soweit sie aufgrund der vorhabensbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entstehen und von der AN nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

7 / GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

7.1 / Eine allfällige Geheimhaltungsvereinbarung wird gesondert geregelt.

8 / DAUER UND BEENDIGUNG

8.1 / Die Vertragsbeziehung zwischen AG und AN wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet durch Kündigung durch den AG oder AN zum Ende eines

Quartals unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

8.2 / Das Vertragsverhältnis kann vom AN jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aus wichtigem Grund aufgelöst werden, insbesondere wenn der AG nicht in der Lage ist, eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung zu erfüllen und/oder über das Vermögen des AG das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.

8.3 / Sollte sich bei der Abwicklung des Vorhabens herausstellen, dass die AN die Entwicklungsdienstleistung aus Gründen, die technisch außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht zeitgemäß ausführen kann oder sollte aus unabwendbaren organisatorischen oder personellen Gründen eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet sein, wenden die Parteien die Gründe hierfür erörtern und eine gesonderte Vereinbarung über die Fortsetzung des Vorhabens treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen.

8.4 / Im Fall der Kündigung hat die AN das bis dahin erreichte Ergebnis der Entwicklungsdienstleistung ehestmöglich zu übergeben. Punkt 4 gilt sinngemäß. Der AG ist verpflichtet, der AN die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstandenen Kosten einschließlich eines dem Stand der Arbeiten entsprechenden Gewinnes zu vergüten.

8.5 / Abbruch eines Entwicklungsauftrages

Ein begonnener Entwicklungsauftrag kann vom AG jederzeit abgebrochen werden. In diesem Fall werden die bis zum Abbruch entstandenen und daraus resultierenden Aufwendungen verrechnet.

9 / RANGORDNUNG

9.1 / Für den Fall, dass zwischen AG und AN Widersprüche auftreten, gelten in folgender Reihenfolge:

1. Auftragsbestätigung
2. Angebot
3. Leistungsspezifikation
4. Lasten- und Pflichtenhefte
5. Geheimhaltungsvereinbarung
6. Vereinbarung über Schutzrechte
7. AGB AN
8. AGB AG
9. dispositives österreichisches Vertragsrecht

10 / SONSTIGES

10.1 / Eine Änderung der Anschrift ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis dahin gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als bewirkt.

10.2 / Mangels abweichender Vereinbarungen behält sich die AN das Recht vor, die Forschungsförderungsprämie für beauftragte Entwicklungsdienstleistungen einzureichen.

10.3 / Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Schriftformgebot bedarf der Schriftlichkeit.

10.4 / Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder Regelungslücken bestehen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine zulässige, wirksame Bestimmung ersetzt, die nach ihrem Inhalt der

ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

10.5 / Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens eines Vertrages sowie die Rechtsfolgen der Nachwirkung. Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht für A-4952 Weng.

Ergänzend und nachrangig gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs.